



Fachbereich WD 6

**Einzelfragen zu Strukturen der Aufgabenwahrnehmung im SGB II
sowie zu Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16d Abs. 2 SGB II**

Einzelfragen zu Strukturen der Aufgabenwahrnehmung im SGB II sowie zu Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16d Abs. 2 SGB II

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 001/25
Abschluss der Arbeit: 23.01.2025 (gleichzeitig letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Strukturen der Aufgabenwahrnehmung im SGB II	4
2.1.	Regelfall: getrennte Trägerschaft	5
2.1.1.	Trägerschaft im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II	5
2.1.2.	Gemeinsame Einrichtungen im Sinne von § 44b Abs. 1 Satz 1 SGB II	6
2.1.3.	Weisungsrechte im Sinne von § 44b Abs. 3 SGB II	6
2.1.4.	Anrufung des Kooperationsausschusses, § 44e SGB II	7
2.2.	Optionskommunen im Sinne des § 6a SGB II	8
2.3.	Anderweitige Mechanismen der Zusammenarbeit	10
2.3.1.	Zielvereinbarungen und die gemeinsame Planungsgrundlage	10
2.3.2.	Örtliches Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, § 44c Abs. 6 SGB II	10
2.3.3.	Örtlicher Beirat, § 18d SGB II	12
3.	Voraussetzungen der Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit gemäß § 16d SGB II	12
3.1.	Anforderung an die Arbeitsgelegenheit	12
3.1.1.	Zusätzlichkeit	12
3.1.2.	Im öffentlichen Interesse liegend	13
3.1.3.	Wettbewerbsneutralität	13
3.2.	Leistungsberechtigte	14
3.3.	Nachrangigkeit	15
3.4.	Weitere Regelungen	15

1. Einleitung

Gemäß § 16d Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) können erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. Telos der Norm ist es, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten den Einstieg in die Arbeitswelt schrittweise zu erleichtern und Integrationsfortschritte zu erzielen. Gleichzeitig sollen durch die engen Normvoraussetzungen Wettbewerbsverzerrungen und die Verdrängung von regulären Beschäftigungsverhältnissen verhindert werden.¹

Im Zusammenhang mit der stellenweise auf Länderebene lautwerdenden Forderung der Förderung der Verfügbarkeit von Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16d SGB II² stellt sich die Frage, ob kommunale Vertretungskörperschaften Einfluss darauf nehmen können, ob und wie Jobcenter erwerbsfähige Leistungsbeziehende des SGB II solchen Arbeitsgelegenheiten zuweisen.

Dieser Sachstand beschäftigt sich daher mit den Strukturen der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des SGB II, konkret mit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sowie mit etwaigen Weisungsbefugnissen und anderen Einflussmöglichkeiten der jeweiligen Träger untereinander.

Darüber hinaus werden die konkreten Voraussetzungen, die an die Zuweisung eines Leistungsempfängers in eine Arbeitsgelegenheit zu stellen sind, herausgearbeitet und damit der Frage nachgegangen, ob eine Zuweisung unabhängig von der Erhaltung beziehungsweise der Wiedererlangung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit im Sinne von § 16d Abs. 1 Satz 1 SGB II und ohne Berücksichtigung der Nachrangigkeit der Zuweisung im Sinne von § 16d Abs. 5 SGB II rechtlich zulässig ist.

2. Strukturen der Aufgabenwahrnehmung im SGB II

Wer in verwaltungsorganisatorischer Hinsicht für die Umsetzung des Gesetzes und die Gewährung der Leistungen verantwortlich ist, ist im SGB II nicht einheitlich geregelt. Die Trägerschaft ist vielmehr aufgeteilt zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und den kreisfreien Städten und Kommunen, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II³:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind Träger der Leistungen nach diesem Buch:

1 BT-Drs. 17/6277, S. 115.

2 Siehe hierzu insbesondere den Beschluss der Schweriner Stadtverwaltung 01157/2024 vom 09. Dezember 2024, abrufbar unter: https://schwerin.news/wp-content/uploads/2025/01/beschluss_4_stv_vom_09_12_2024-1.pdf und den Ersetzungsantrag der CDU-Fraktion Schwerin vom 14. Oktober 2024, abrufbar unter: [Ersetzungsantrag zum Antrag 01157/2024](#).

3 Siehe hierzu auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Folgen einer kommunalen Neugliederung für zugelassene kommunale Träger und Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Leistungsträgern im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Stand: 22. Juni 2021, abrufbar unter: [WD-6-014-21-pdf-data.pdf](#).

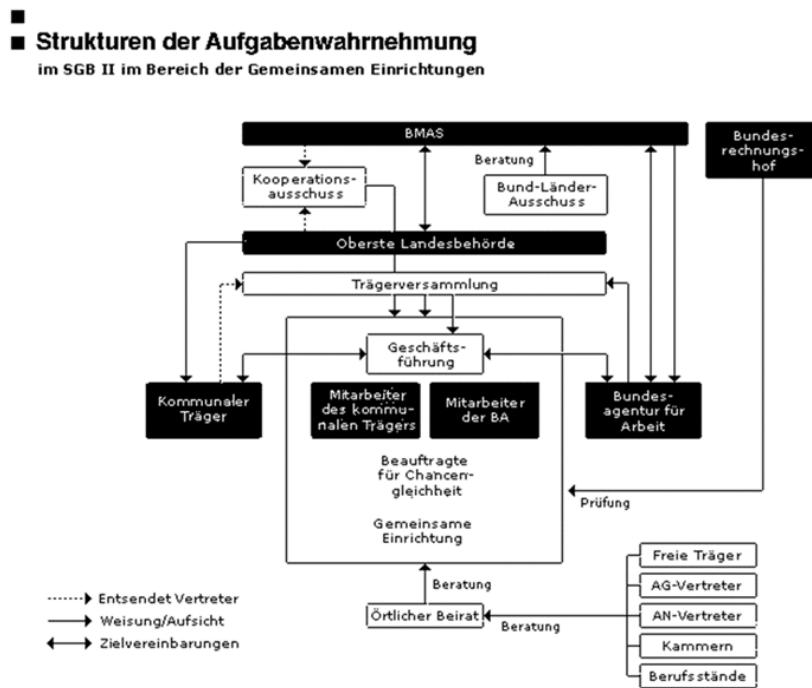
- „1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt,
2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16a, für das Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 und die Leistungen nach § 27 Absatz 3, soweit diese Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet werden, für die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie für die Leistungen nach § 28, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).“

Nur im Fall der sogenannten Optionskommune als zugelassene kommunale Trägerin im Sinne des § 6a SGB II (siehe unten unter 2.2.), kann diese die vollständige Verantwortung für alle Aufgaben nach dem SGB II übernehmen (sogenannte alleinige Trägerschaft).

2.1. Regelfall: getrennte Trägerschaft

2.1.1. Trägerschaft im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II

Konkret stellen sich die Strukturen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung im SGB II im Bereich der Gemeinsamen Einrichtungen – also der geteilten Trägerschaft – wie folgt dar⁴:



Quelle: Ruschmeier, R. / Oschmannsky, F. (2010): Die Würfel sind gefallen! Organisationsnovelle des SGB II – Die Neuregelungen im Überblick. In: Zeitschrift für das Fürsorgewesen 8/2010, S. 171
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/2.0/de
Bundeszentrale für politische Bildung, 2011, www.bpb.de



4 Bundeszentrale für politische Bildung, Organisation der Grundsicherung, Stand: 01. September 2020, abrufbar unter: [Organisation der Grundsicherung | Arbeitsmarktpolitik | bpb.de](#); Anmerkung: Die Verbindung zwischen BA und Trägerversammlung dürfte eine Entsendung der Vertreter darstellen, keine Aufsicht.

Soweit keine der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II benannten Bereiche tangiert sind, ist die BA Trägerin und damit für die Umsetzung des Gesetzes verantwortlich (sogenannte Regelverantwortlichkeit der BA). Damit ist die BA auch Trägerin im Bereich der Leistungen zur Eingliederung nach den §§ 16 ff. SGB II (mit Ausnahme von kommunalen Eingliederungsleistungen im Sinne von § 16a SGB II, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II), also insbesondere auch im Falle der Zuweisung von Leistungsempfängern in Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 16d SGB II.

2.1.2. Gemeinsame Einrichtungen im Sinne von § 44b Abs. 1 Satz 1 SGB II

Gemäß § 44b Abs. 1 Satz 1 SGB II bilden die beiden Träger zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sogenannte gemeinsame Einrichtungen, die gemäß § 6d SGB II die Bezeichnung Jobcenter tragen und die kraft Gesetzes entstehen.⁵ Gemäß § 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II bleibt die jeweilige Trägerschaft von BA oder kommunalem Träger jedoch unberührt. Damit unterscheidet das SGB II zwischen Leistungs- und Wahrnehmungsträgerschaft, wobei den gemeinsamen Einrichtungen letztere übertragen wurde.⁶ Im Rahmen dieser Wahrnehmungsträgerschaft steht es ihnen gemäß § 44b Abs. 1 Satz 3 SGB II frei, Verwaltungsakte und Widerspruchbescheide zu erlassen, sodass sie gegenüber den Leistungsberechtigten mit Hoheitsrechten ausgestattet wurden.

Die gemeinsame Einrichtung verfügt über kein eigenes Personal. Ihre Aufgaben werden stattdessen von Mitarbeitenden der jeweiligen Träger wahrgenommen, denen ihre Tätigkeiten gemäß § 44b Abs. 1 Satz 4 SGB II jeweils zugewiesen werden.⁷ Folglich sind die Maßnahmen im Sinne von § 16d SGB II im Fall der geteilten Trägerschaft den Mitarbeitenden der BA zugewiesen.

2.1.3. Weisungsrechte im Sinne von § 44b Abs. 3 SGB II

Gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen dem jeweiligen Träger. Im Falle der Eingliederungsmaßnahme nach § 16d SGB II also der BA als Trägerin im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II. Dementsprechend obliegt ihr gemäß § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II auch ein entsprechendes Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen, soweit der Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung⁸ im Sinne von § 44c SGB II nicht tangiert ist, der insbesondere personelle und organisatorische Angelegenheiten umfasst. Dieses Weisungsrecht ist umfassend, betrifft also die Recht- und die Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung.⁹

Nimmt die gemeinsame Einrichtung mithin Aufgaben im Aufgabenbereich der BA im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II wahr (also auch die Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 16d SGB II), hat die BA auch ein Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung,

5 Mushoff in: BeckOK Sozialrecht, Stand: 1. Dezember 2024, § 44b SGB II, Rn. 3.

6 Luthe in: Hauck, Noftz SGB II, Stand: November 2024, § 44b SGB II, Rn. 12.

7 Mushoff in: BeckOK Sozialrecht, Stand: 1. Dezember 2024, § 44b SGB II, Rn. 5.

8 Siehe zum Thema Trägerversammlung Punkt 3.2.

9 Herbst in: jurisPK-SGB II, Stand: 17. Dezember 2024, § 44b SGB II, Rn. 97.

vgl. § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II, in dessen Rahmen sie fachliche Weisungen zur Leistungserbringung, Handlungsempfehlungen und Geschäftsanweisungen erlässt.¹⁰

Gemäß § 47 Abs. 1 SGB II übt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Fachaufsicht aus und kann Entscheidungen der BA nicht nur hinsichtlich ihrer Recht-, sondern auch hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit im Falle von Ermessensentscheidungen überprüfen.

Nimmt die gemeinsame Einrichtung jedoch Aufgaben im Aufgabenbereich des kommunalen Trägers im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II wahr, so ist der kommunale Träger weisungsbefugt und die Aufsicht bestimmt sich nach dem jeweils einschlägigen Landesrecht, vgl. § 47 Abs. 2 SGB II.

2.1.4. Anrufung des Kooperationsausschusses, § 44e SGB II

Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Trägern beziehungsweise den Trägern und der Trägerversammlung, die die Weisungszuständigkeit betreffen, kann der sogenannte Kooperationsausschuss gemäß § 44e Abs. 1 Satz 1 SGB II angerufen werden. Häufig treten solche Meinungsverschiedenheiten im Abgrenzungsbereich zwischen Träger und Trägerversammlung auf.¹¹

Außerdem befassen die Träger in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung vor Ausübung ihres Weisungsrechts gemäß § 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II den Kooperationsausschuss gemäß § 18b SGB II mit der Angelegenheit. Der Kooperationsausschuss, gebildet von der zuständigen obersten Landesbehörde und dem BMAS, vgl. § 18b Abs. 1 Satz 1 SGB II, kann innerhalb von zwei Wochen eine unverbindliche Empfehlung zur Ausübung des Weisungsrechts abgeben, vgl. § 44b Abs. 3 Satz 5 SGB II. Nur das BMAS und gegebenenfalls die nach Landesrecht zu bestimmende Aufsichtsbehörde können die Träger im Wege der Fachaufsicht an die Empfehlung binden.¹²

Die grundlegende Bedeutung einer Angelegenheit im Sinne des § 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II ist gesetzlich nicht definiert. Da Ziel der Vorschrift jedoch der Interessensaustausch beider Träger, ohne Einschränkung der jeweiligen Aufgabenbereiche, ist¹³, dürfte es in erster Linie nicht auf die Quantität der betroffenen Fälle, sondern vielmehr darauf ankommen, ob der Aufgabenbereich des jeweils anderen Trägers berührt ist.¹⁴

Darüber hinaus werden gemäß § 18b Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 48b Abs. 1 Satz 3 SGB II im Kooperationsausschuss zwischen den jeweils zuständigen Landesbehörden und dem Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der

10 Siehe zum Beispiel Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen, Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II, § 16d SGB II, Arbeitsgelegenheiten, Stand: 21. Oktober 2024, abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/daten/dok_ba034765.pdf.

11 Herbst in: jurisPK-SGB II, Stand: 17. Dezember 2024, § 44b Rn. 93 ff. und 96.1 ff.

12 Herbst in: jurisPK-SGB II, Stand: 17. Dezember 2024, § 44b Rn. 101.

13 BT-Drs. 17/1555, S. 24.

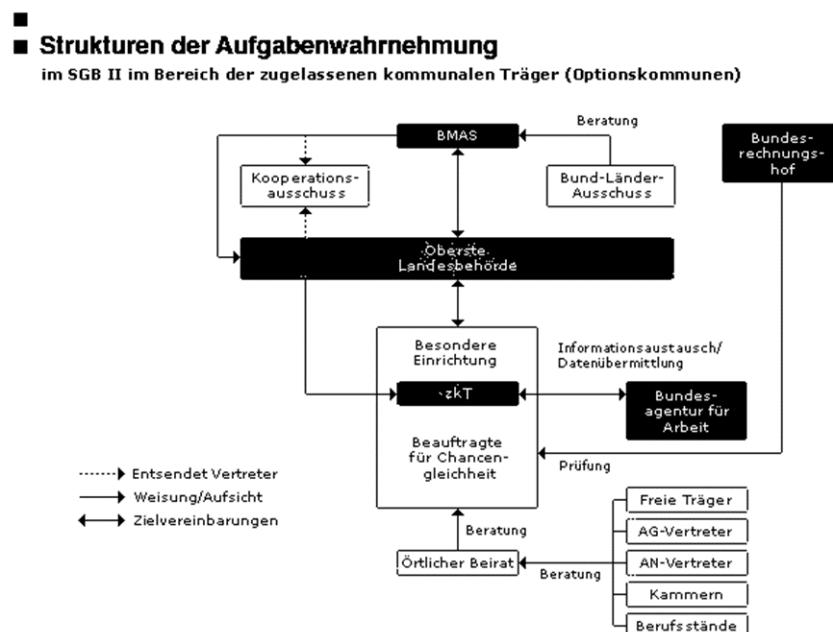
14 Mushoff in: BeckOK Sozialrecht, Stand: 1. Dezember 2024, § 44b SGB II, Rn. 10.

Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene in Form einer Zielvereinbarung festgelegt (siehe unten unter 2.3.1.). Diese sind wiederum im Rahmen der Erstellung eines örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms zu berücksichtigen (siehe unten unter 2.3.2.).

Gemäß § 18b Abs. 2 Satz 1 SGB II setzt sich der Kooperationsausschuss aus sechs Mitgliedern zusammen, von denen drei von der zuständigen obersten Landesbehörde und drei vom BMAS entsandt werden.

2.2. Optionskommunen im Sinne des § 6a SGB II

Für den Fall der zugelassenen kommunalen Träger (zkT) in Form von Optionskommunen stellen sich die Strukturen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung im SGB II im Bereich wie folgt dar¹⁵:



Quelle: Ruschmeier, R./Oschmansky, F. (2010): Die Würfe sind gefallen! Organisationsnovelle des SGB II – Die Neuregelungen im Überblick. In: Zeitschrift für das Fürsorgewesen 8/2010, S. 174
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/2.0/de
Bundeszentrale für politische Bildung, 2011, www.bpb.de



Abweichend von dem Grundsatz der geteilten Trägerschaft, besteht gemäß § 6a SGB II die Möglichkeit, kommunale Träger anstelle der BA zuzulassen, die die Aufgaben nach dem SGB II allein wahrnehmen. Die BA ist dann in solchen Fällen keine Trägerin mehr, da die kommunalen Träger auch in den bisherigen Aufgabengebieten der BA an ihre Stelle treten, vgl. § 6b Abs. 1 Satz 1 SGB II, und insoweit mit den Rechten und Pflichten der BA ausgestattet werden, vgl. § 6b Abs. 1 Satz 2 SGB II. Einige wenige Ausnahmen finden sich in § 6b Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Die zugelassenen kommunalen Träger verpflichten sich, besondere Einrichtungen zur Aufgabenfüllung zu schaffen, vgl. § 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 6a Abs. 5 SGB II.

15 Bundeszentrale für politische Bildung, Organisation der Grundsicherung, Stand: 01. September 2020, abrufbar unter: Organisation der Grundsicherung | Arbeitsmarktpolitik | bpb.de.

Diese besonderen Einrichtungen nennen sich gemäß § 6d SGB II ebenfalls Jobcenter. Ihnen obliegt die alleinige Aufgabenwahrnehmung, vgl. § 6b SGB II in Verbindung mit § 6d SGB II. Die besondere Einrichtung nimmt insbesondere die Aufgaben in eigenem Namen wahr und erlässt Bescheide als Behörde im Sinne von § 1 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).¹⁶ Außerdem besteht aufgrund des Grundsatzes der Leistungen aus einer Hand nicht die Möglichkeit, die Aufgaben auf mehrere besondere Einrichtungen zu verteilen.¹⁷ Sie nehmen die Aufgaben nach dem SGB II vielmehr umfassend wahr.

Als Vorteile dieser dezentralen Organisation werden unter anderem die umfassende, ganzheitliche Betreuung, auch seitens anderer kommunaler Stellen (wie beispielsweise Jugendämter oder Ausländerbehörden) sowie der nahe örtliche Bezug genannt.¹⁸ Die kommunalen Jobcenter sind Teil des jeweiligen Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt und sind daher aufgrund der direkten Wahl der Stadt- und Landräte, der Kreistage sowie der Oberbürgermeister demokratisch stark verankert.¹⁹ Aufgrund dieser Verankerung und aufgrund des örtlichen Bezuges ist folglich eine passgenaue Aufstellung des jeweiligen Jobcenters unter der Kontrolle der Kreistage, Stadt- und Landräte sowie der Oberbürgermeister möglich.²⁰

Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt gemäß § 48 SGB II den zuständigen Landesbehörden. Damit werden sowohl die im Rahmen der Aufsicht zuständige Behörde als auch deren Aufsichtsumfang (Rechts- oder Fachaufsicht) sowie etwaige Weisungsbefugnisse durch das jeweilige Landesrecht bestimmt.²¹ In Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise obliegt gemäß § 8 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II) die Rechtsaufsicht dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport.

Sofern der zugelassene kommunale Träger Aufgaben im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II wahrnimmt, die bei geteilter Trägerschaft grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der BA liegen würden, übt die Rechtsaufsicht über die oberste Landesbehörde die Bundesregierung aus, vgl. § 48 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung erlassen und die Ausübung der Rechtsaufsicht auf das BMAS übertragen. Für letzteres bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates.

Bundesweit gibt es derzeit 104 zugelassene kommunale Träger, vgl. Anlage zu § 1 Kommunalträger-Zulassungsverordnung (KomtrZV).

16 Herbst in: jurisPK-SGB II, Stand: 17. Dezember 2024, § 6a SGB II, Rn. 60.

17 Luik in: BeckOGK, Stand: 1. Juni 2021, § 6 SGB II, Rn. 27.

18 Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Kommunale Jobcenter, abrufbar unter: [Kommunale Jobcenter - Stark. Sozial. Vor Ort.](#)

19 Vorholz in: Handbuch Kommunale Sozialpolitik, Kommunale Jobcenter, 1. Auflage 2025, S. 6.

20 Vorholz in: Handbuch Kommunale Sozialpolitik, Kommunale Jobcenter, 1. Auflage 2025, S. 10.

21 Luthe in: Hauck, Noftz SGB II, Stand: November 2024, § 48 SGB II, Rn. 8.

2.3. Anderweitige Mechanismen der Zusammenarbeit

2.3.1. Zielvereinbarungen und die gemeinsame Planungsgrundlage

§ 48b SGB II regelt den Abschluss sogenannter Zielvereinbarungen: Das BMAS schließt sowohl mit der Bundesagentur als auch mit den jeweils zuständigen Landesbehörden sogenannte Zielvereinbarungen zur Festlegung der Ziele für Arbeitsuchende. Ebenso schließen die Bundesagentur für Arbeit sowie die kommunalen Träger jeweils mit den Jobcentern Zielvereinbarungen und letztlich auch die zuständigen Landesbehörden mit den jeweils kommunalen Trägern.²² Gemäß § 48 b Abs. 3 Satz 1 SGB II umfassen die Vereinbarungen insbesondere die Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

Diese Zielvereinbarungen müssen insbesondere dem Gesetzes- und Verfassungsvorrang des Artikel 20 Abs. 3 GG entsprechen. Folglich dürfen in den Zielvereinbarungen nur solche Maßnahmen und Aufgaben zu finden sein, für die sich auch eine gesetzliche Grundlage finden lässt.²³

Es fehlt den Zielvereinbarungen als bloßes Binnenrecht jedoch an Außenwirkung, sodass die Vereinbarung zwar faktisch Bedeutung im Verhältnis des Leistungsbeziehers und Leistungsträgers haben kann, ersterer sich jedoch nicht auf einer Verletzung der Zielvereinbarung berufen kann.²⁴ Auch lassen sich aus Zielvereinbarungen – anders als aus öffentlich-rechtlichen Verträgen – keine Ansprüche ableiten, sodass faktisch lediglich entsprechende Aufsichtsmaßnahmen die beteiligten Parteien zur Einhaltung der Zielvereinbarung bewegen können.²⁵

Zum Zwecke der einheitlichen Koordination aller Zielsteuerungssysteme entwickeln das BMAS, die Länder, die Bundesagentur und die kommunalen Spitzenverbände jährlich im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses eine einheitliche gemeinsame Planungsgrundlage.²⁶

2.3.2. Örtliches Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, § 44c Abs. 6 SGB II

Gemäß § 44c Abs. 6 SGB II wird auf der Trägerversammlung das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Beachtung der Zielvorgaben der Träger abgestimmt.

Die Trägerversammlung wird im Rahmen der gemeinsamen Einrichtung errichtet und besteht in der Regel aus jeweils drei Vertreterinnen und Vertretern der BA und des kommunalen Trägers, vgl. § 44c Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II. Inhaltlich beschäftigt sie sich mit organisatorischen,

22 Die aktuellen Zielvereinbarungen für das Jahr 2025 finden sich unter: BMAS, Servicestelle SGB II, Zielvereinbarungen, abrufbar unter: [Zielvereinbarungen - SGB II](#).

23 Voelzke in: Hauck, Noftz SGB II, Stand: September 2024, § 48b SGB II, Rn. 16.

24 Voelzke in: Hauck, Noftz SGB II, Stand: September 2024, § 48b SGB II, Rn. 13.

25 Wendtland in: BeckOGK, Stand: 1. Mai 2023, § 48b SGB II, Rn. 13.

26 BMAS u.a., Gemeinsame Planungsgrundlagen der Zielsteuerung im SGB II für das Jahr 2025, abrufbar unter: [Gemeinsame Planungsgrundlagen 2025](#).

personalwirtschaftlichen, personalrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Der konkrete Aufgabenbereich ergibt sich aus § 44c Abs. 2 bis 6 SGB II.

Das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm zielt darauf ab, die jeweiligen Eingliederungsmaßnahmen im Sinne der §§ 16 ff. SGB II, also auch die Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit im Sinne von § 16d SGB II, an die spezifischen örtlichen Bedürfnisse anzupassen und – sofern eine geteilte Trägerschaft besteht – die Eingliederungsmaßnahmen der BA sowie des kommunalen Trägers aufeinander abzustimmen, um eine gemeinsame Strategie mit dem Ziel der Arbeitsmarktintegration zu verfolgen.²⁷ Dies erfordert eine sorgfältige Arbeitsmarktanalyse der lokalen Umstände, um eine inhaltliche Verknüpfung der Eingliederungsmaßnahmen der verschiedenen Träger zu schaffen.²⁸

Im Programm des Jobcenter Schwerins aus dem Jahr 2024 beispielsweise heißt es:

„Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm analysiert die strukturellen Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes in der Landeshauptstadt Schwerin und dient als Grundlage für die strategische und konzeptionelle Ausrichtung für 2024. Es leitet die kurz- und mittelfristigen Schwerpunkte der arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung und die operativen Strategien zur Erreichung der vereinbarten bzw. gesetzten Ziele ab und unterstützt die Kommunikation gegenüber Netzwerkpartnern.“²⁹

Die Ausrichtung bleibt jedoch regelmäßig recht allgemein. So wird beispielsweise die Arbeitsgelegenheit im Sinne von § 16d SGB II lediglich als mögliche Maßnahme aufgezählt.³⁰ Weitere Konkretisierungen erfolgen diesbezüglich nicht.

In diesem Zusammenhang sind auch die vom Kooperationsausschuss vereinbarten Ziele zu berücksichtigen (siehe oben unter 2.1.4.).³¹ Konkret kann ein Maßnahmenkatalog entwickelt werden, der die zu fördernden Maßnahmen sowie die betroffenen Zielgruppen festlegt.³² Insgesamt handelt es sich bei dem Programm jedoch um keine verbindlichen Vorgaben für die Verwendung der Eingliederungsmittel. Vielmehr bleibt die Letztentscheidungskompetenz bei dem jeweils zuständigen Träger.³³

27 Weißenberger in: Luik, Harich SGB II, 6. Auflage 2024, § 44c SGB II, Rn. 30.

28 BT-Drs. 17/1555, S. 25.

29 Siehe zum Beispiel: Jobcenter Schwerin, Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2024, Stand: 31. Januar 2024, abrufbar unter: [240102_AIP-SN.pdf](#).

30 Jobcenter Schwerin, Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2024, Stand: 31. Januar 2024, abrufbar unter: [240102_AIP-SN.pdf](#), S. 18.

31 Weißenberger in: Luik, Harich SGB II, 6. Auflage 2024, § 44c SGB II, Rn. 30.

32 Herbst in: jurisPK-SGB II, Stand: 20. November 2024, § 44c SGB II, Rn. 83.

33 Herbst in: jurisPK-SGB II, Stand: 20. November 2024, § 44c SGB II, Rn. 83.

2.3.3. Örtlicher Beirat, § 18d SGB II

Der sogenannte örtliche Beirat im Sinne von § 18d SGB II ist grundsätzlich bei jeder gemeinsamen Einrichtung im Sinne von § 44b SGB II und bei jedem zugelassenen kommunalen Träger einzurichten. Gemäß § 18d Satz 3 SGB II beruft die Trägerversammlung die Beiratsmitglieder auf Vorschlag der Beteiligten des öffentlichen Arbeitsmarktes, wobei beispielhaft und nicht abschließend die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Kammern und berufsständischen Organisationen benannt werden. Verbindliche und weitergehende Vorgaben über die Beiratzusammensetzung enthält das Gesetz nicht.

Der örtliche Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen, vgl. § 18d Abs. 1 Satz 2 1. Hlbs. SGB II, wobei ihm lediglich beratende Funktion zukommt. Dies hat zweierlei Ziele: „Damit gewährleistet der Beirat über seine Mitglieder fachliche Unterstützung der Träger bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen. Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen der gemeinsamen Einrichtung hergestellt.“³⁴ Auch im Rahmen der Abstimmung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms nach § 18d Satz 1 SGB II wird die Trägerversammlung vom örtlichen Beirat beraten.³⁵

3. Voraussetzungen der Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit gemäß § 16d SGB II

In Kapitel 3 Abschnitt 1 des SGB II werden die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit aufgeführt. Sie dienen dem Zweck der Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II. Dabei hat der Gesetzgeber verschiedene Regelungen betreffend Eingliederungsleistungen erlassen, unter anderem die Förderung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16d SGB II. An die Zuweisung eines Leistungsberechtigten in Arbeit gemäß § 16d SGB II sind hohe Anforderungen zu stellen, die im Folgenden erläutert werden. Eine pauschale Zuweisung ist folglich auf Grundlage dieser Norm rechtlich nicht zulässig. Vielmehr müssen die folgenden Voraussetzungen in jedem Einzelfall kumulativ vorliegen:

3.1. Anforderung an die Arbeitsgelegenheit

3.1.1. Zusätzlichkeit³⁶

Laut der Legaldefinition in § 16d Abs. 2 Satz 1 SGB II sind Arbeiten zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Außerdem sind nach Absatz 2 Satz 2 Arbeiten förderungsfähig, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, wenn diese ohne die Förderung voraussichtlich

³⁴ BT-Drs. 17/1555, S. 21.

³⁵ Weißenberger in: Luik, Harich SGB II, 6. Auflage 2024, § 44c SGB II, Rn. 31.

³⁶ Siehe hierzu detaillierter: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Das Tatbestandsmerkmal der Zusätzlichkeit bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16d SGB II, Stand: 14. Juni 2019, abrufbar unter: [WD-6-067-19-pdf.pdf](https://wd.dpd.de/WD-6-067-19-pdf.pdf).

erst nach zwei Jahren durchgeführt werden würden. Letztlich sind gemäß Absatz 2 Satz 3 Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen ausgenommen. Diese Tatbestandsvoraussetzung soll verhindern, dass durch den subventionierten Arbeitsmarkt reguläre Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden oder der Wettbewerb verzerrt wird.³⁷

3.1.2. Im öffentlichen Interesse liegend

Im öffentlichen Interesse liegen die Arbeiten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dienen, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird gemäß Absatz 3 Satz 3 nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugutekommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen. Einnahmen infolge der im Rahmen der Arbeitsgelegenheit ausgeübten Arbeit schließen daher das öffentliche Interesse nicht von vorneherein aus, solange es sich bei der Arbeit nicht um eine solche handelt, die vorwiegend auf Gewinne abzielt.³⁸ Es ist folglich auch keine Gemeinnützigkeit erforderlich. Umgekehrt ist die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke aber auch nicht mit dem öffentlichen Interesse gleichzusetzen. Vielmehr bedarf es einer gesonderten Prüfung, ob das Ergebnis der durchgeföhrten Arbeiten der Allgemeinheit zumindest mittelbar dient.³⁹ Die konkrete Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung aller im Einzelfall konkret vorliegenden Umstände.⁴⁰

3.1.3. Wettbewerbsneutralität

Wettbewerbsneutral sind die Arbeiten gemäß § 16d Abs. 4 SGB II, wenn durch sie keine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung zu befürchten ist und eine Verdrängung oder Verhinderung der Entstehung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verhindert wird.

Konkret darf die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft freiwerdender Stammarbeitsplätze, die notwendige Erweiterung des Personalbestandes, die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder eine sich daran anschließende unbefristete

37 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Das Tatbestandsmerkmal der Zusätzlichkeit bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16d SGB II, Stand: 14. Juni 2019, abrufbar unter: [WD-6-067-19-pdf.pdf](https://www.wissenschaftliche-dienste.de/Downloads/WD-6-067-19-pdf.pdf), S. 3.

38 Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen, Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II, § 16d SGB II, Arbeitsgelegenheiten, Stand: 21. Oktober 2024, abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/daten/dok_ba034765.pdf, S. 5.

39 Bundessozialgericht, Urteil vom 25. Oktober 1989 – 7 Rar 148/88, NZA 1990, 411, 413.

40 Stölting in: Luik, Harich SGB II, 6. Auflage 2024, § 16d SGB II, Rn. 31.

Einstellung nicht gefährdet oder verhindert werden.⁴¹ Die Arbeitsgelegenheiten sind folglich von ihrer Neutralität gegenüber der Funktionsfähigkeit und den Entwicklungspotentialen des allgemeinen Arbeitsmarktes geprägt.⁴²

3.2. Leistungsberechtigte

§ 16d Abs. 1 Satz 1 SGB II setzt als Ziel der Zuweisung die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit des Leistungsberechtigten voraus.

Leistungsberechtigte sind grundsätzlich alle Personen, die die Voraussetzungen des § 7 SGB II erfüllen. Ausgenommen sind jedoch gemäß § 5 Abs. 4 SGB II Leistungsberechtigte, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.

Beschäftigungsfähigkeit meint den Erhalt und den Ausbau von individuellen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, um effektiv in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können⁴³, und nicht bloß allgemeine (objektive) Vermittlungsaussichten.⁴⁴

Unabhängig von der Frage, ob der Erhalt beziehungsweise die Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit eine Anspruchsvoraussetzung der Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit im Sinne des § 16d SGB II darstellt⁴⁵ oder ob es sich als Telos der Norm „nur“ um einen im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigenden Aspekt der Erforderlichkeitsprüfung handelt⁴⁶, kann auf eine einzelfallbezogene Überprüfung dieser Voraussetzung nicht verzichtet werden. Denn „die Funktion der Arbeitsgelegenheiten als Eingliederungsleistung liegt [laut Bundessozialgericht] in erster Linie darin, erwerbsfähige Hilfebedürftige, die bereits über einen längeren Zeitraum keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mehr ausgeübt haben, wieder an eine regelmäßige Arbeitstätigkeit zu gewöhnen und zu erproben, ob der Leistungsempfänger den sich daraus ergebenden Belastungen gewachsen ist.“⁴⁷ Auch gemäß den Fachlichen Weisungen der BA sollen Arbeitsgelegenheiten „eine (soziale) Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und als mittelfristige Brücke das Ziel einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen“.⁴⁸

41 Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen, Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II, § 16d SGB II, Arbeitsgelegenheiten, Stand: 21. Oktober 2024, abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/da-tei/dok_ba034765.pdf, S. 5.

42 BT-Drs. 17/6277, S. 116.

43 Stölting in: Luik, Harich SGB II, 6. Auflage 2024, § 16d SGB II, Rn. 16.

44 Harks in: jurisPK-SGB II, Stand: 17. Dezember 2024, § 16d SGB II, Rn. 34.

45 So unter anderem Harks in: jurisPK-SGB II, Stand: 17. Dezember 2024, § 16d SGB II, Rn. 33.

46 So unter anderem Voelzke in: Hauck, Noftz SGB II, Stand: Juni 2023, § 16d SGB II, Rn. 24.

47 Bundessozialgericht, Urteil vom 16. Dezember 2008 – B AS 60/07 R, NJOZ 2010, 76.

48 Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen, Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II, § 16d SGB II, Arbeitsgelegenheiten, Stand: 21. Oktober 2024, abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/da-tei/dok_ba034765.pdf, S. 2.

Folglich muss die konkrete Arbeitsgelegenheit vom Ziel der Eingliederung geprägt sein und qualifizierende beziehungsweise fördernde Elemente umfassen.⁴⁹ Dementsprechend müssen persönliche Umstände der zuzuweisenden Person, insbesondere deren „Arbeitsentwöhnung“ sowie deren (gesundheitliche) Befähigung bei der Zuweisung Berücksichtigung finden.⁵⁰ Fehlt es bereits generell an einer Beschäftigungsfähigkeit, kann § 16d SGB II nicht zur Erlangung dieser, beispielsweise in Form einer Ausbildung, herangezogen werden.⁵¹

3.3. Nachrangigkeit

Gemäß § 16d Abs. 5 SGB II, der eine spezielle Ausprägung des § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II darstellt⁵², haben Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II (vgl. § 16 SGB II), mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 16d SGB II. Die Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten ist folglich subsidiärer Natur. Vorrang haben Leistungen, die einerseits direkt in einer Arbeitsmarktintegration oder in einer Ausbildung münden (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)), aber andererseits auch solche, die eine größere Nähe zum Arbeitsmarkt schaffen als die Zuweisung nach § 16d SGB II, indem sie auf absehbare Zeit die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützen.⁵³

3.4. Weitere Regelungen

§ 16d SGB II legt in Absatz 6 die zeitlichen Grenzen der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten fest: Grundsätzlich gilt eine Förderhöchstdauer von 24 Monaten innerhalb von fünf Jahren. Diese Höchstdauer kann unter Umständen um bis zu zwölf weitere Monate verlängert werden, vgl. § 16d Abs. 6 Satz 3 SGB II.

§ 16d Abs. 7 SGB II regelt unter anderem, dass den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zuzüglich zum Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen seitens der Agentur für Arbeit zu zahlen ist, und stellt klar, dass die Arbeiten kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis nach dem Vierten Sozialgesetzbuch begründen.

Schließlich regelt § 16d Abs. 8 SGB II einen Kostenerstattungsanspruch.

49 Voelzke in: Hauck, Noftz SGB II, Stand: Juni 2023, § 16d SGB II, Rn. 24; Hahn in: Knickrehm, Roßbach, Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 16d SGB II, Rn. 2.

50 Kohte in: BeckOGK, Stand: 01. Juni 2016, § 16d SGB II, Rn. 27.

51 Hahn in: Knickrehm, Roßbach, Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 16d SGB II, Rn. 4.

52 BT-Drs. 17/6277, S. 116.

53 BT-Drs. 17/6277, S. 116.